

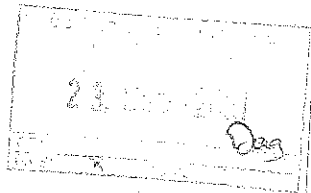
Hr. Schrader

01/52  
01/53  
01/54

K O P I E  
K O P I E

20.09.2021  
2073 / Herr Sonnenberg  
1875 / Herr Manicke-Mellin  
1818 / Herr Kern

GB 06  
Herr Franz



**11. Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus der Stadt Wolfsburg und Aufstellung des Bebauungsplans "Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen, 2. Änderung"**

hier: Beteiligung nach § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

**Untere Naturschutzbehörde (UNB):**

Gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolfsburg bestehen Seitens der UNB keine grundsätzlichen Bedenken. Die Eingriffsregelung ist im B-Plan für den Bereich abzuarbeiten.

Gegen die geplante 2. Änderung des B-Planes „Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen“ bestehen Seitens der UNB keine grundsätzlichen Bedenken.

Da der **artenschutzrechtliche Fachbeitrag** nicht bei den übersandten Unterlagen enthalten war, ist eine abschließende Bewertung durch die UNB nicht möglich. Für **alle** kartierten Arten ist aufzuzeigen, welche Maßnahmen durchzuführen sind, damit mit den geplanten Vorhaben keine Verbotstatbestände des § 44 des BNatSchG ausgelöst werden. Da zwischen den Kartierungen und den geplanten Gehölzbeseitigungen mehrere Jahre liegen, sind Kontrollen direkt vor Gehölzbeseitigungen einzuplanen und Zeitfenster aufzuzeigen.

Der **Grünordnerische Fachbeitrag** mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung befindet sich noch in der Erarbeitung.

Eine detaillierte naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Stellungnahme kann Seitens der UNB erst nach Vorlage der o. g. Unterlagen abgegeben werden.

**Untere Wasserbehörde (UWB):**

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes 2020plus der Stadt Wolfsburg und die Aufstellung des Bebauungsplans „Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen, 2. Änderung“ bestehen keine Bedenken.

Gemäß der Begründung ist eine Versickerung des Niederschlagswassers voraussichtlich auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich. Dies ist im Zuge der Baugrunderkundung zu

prüfen. Sollte das Baugrundgutachten im Ergebnis eine Versickerung als möglich erachten, ist das Niederschlagswasser soweit wie möglich vor Ort zu versickern.

Aus Sicht der UWB ist es wünschenswert, einen Teil des Niederschlagswassers vor Ort zu speichern und zur Bewässerung der vorhanden bzw. anzupflanzenden Vegetation zu verwenden.

#### Untere Abfallbehörde/Boden- und Immissionsschutz

Seitens der Unteren Abfallbehörde/Boden- und Immissionsschutz bestehen keine Bedenken.



Dr. Farny  
Leiter des Umweltamtes